



Az: 105.02

BÜRGERMEISTERAMT

Antrag auf Förderung von Regenwassernutzungsanlagen

Die Gemeinde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für Regenwassernutzungsanlagen. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

Diese Förderung soll dazu beitragen, Trinkwasser einzusparen, zusätzliches Rückhaltevolumen für Regenwasser zu schaffen, um Kanalisation und Kläranlage zu entlasten und um kostengünstiges Brauchwasser zur Verfügung zu haben.

Voraussetzungen / Antragstellung

Gefördert wird der Bau von Zisternen im Innenbereich sowie bei Aussiedlerhofstellen, soweit sie als freiwillige Maßnahmen erstellt werden.

Zisternen werden ab einem Speichervolumen von mindestens 3 m³ gefördert. Je Grundstück wird eine Zisterne zum Festbetrag von 500,00 Euro gefördert.

Der Förderantrag ist vor Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Nach Vorlage eines Lageplanes mit Kostenschätzung wird der Zuschuss bewilligt.

Nach Durchführung der Maßnahme ist die Fertigstellung der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Nach der Gebrauchsabnahme durch den Technischen Leiter des Bauhofes wird der Zuschuss von der Gemeindekasse ausbezahlt.

Gemäß § 5 der Wasserversorgungssatzung - (WWS) der Gemeinde Kirchheim a.N. vom 17. November 2016, wird eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchheim a.N. erteilt, und zwar insoweit, als für die Bewässerung von Gartenflächen keine Abnahmeverpflichtung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht. Die Befreiung wird in stets widerruflicher Weise erteilt.

Nach Ablauf von 5 Jahren behält sich die Gemeinde vor, eine geeignete Messeinrichtung anzuordnen, um den Brauchwasserverbrauch zu messen. Ab diesem Zeitpunkt kann für das Brauchwasser eine Abwassergebühr festgesetzt werden.

Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift):

Telefon Nr.:

Bankverbindung:

IBAN

BIC

Kontoinhaber

Bank

KIRCHHEIM

Antrag gilt für folgendes Grundstück:

Anschrift

Flst.

- **Bitte legen Sie dem Antrag noch einen Lageplan bei, in dem der Standort der Anlage ersichtlich ist.**

Art und Umfang der Anlage:

Art: _____

Fassungsvermögen: _____ m³

Erklärung:

Ich bin der Eigentümer/Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) des vorgenannten Grundstücks. Mit der Überprüfung der Angaben auf dem Grundstück durch vom Bürgermeisteramt beauftragte Personen bin ich einverstanden.

Für die obige Maßnahme beantrage ich eine finanzielle Förderung in Höhe von 500,00 Euro.

Mir ist bekannt, dass mit der Maßnahme nicht vor der Erteilung des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Mit der für die Abwicklung des Förderprogrammes notwendigen Verarbeitung und Speicherung der Daten durch das Bürgermeisteramt Kirchheim am Neckar bin ich einverstanden.

Bei Mietern ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers notwendig

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller



FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

Antragsteller:

Name

Vorname

Anschrift

Objekt:

Straße, Hausnummer

Anzeige:

Die oben genannte Zisterne wurde am _____ fertiggestellt.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller

ABNAHMEBESCHEINIGUNG

Antragsteller:

Name

Vorname

Anschrift

Objekt:

Straße, Hausnummer

Fassungsvermögen: _____ m³

Erklärung:

Die geplante Zisterne wird

- nur für die Bewässerung von Gartenflächen genutzt.
- nur für die Nutzung von Brauchwasser innerhalb des Gebäudes (z.B. Toilette oder Waschmaschine) genutzt.
- sowohl für die Gartenbewässerung als auch für die Nutzung von Brauchwasser im Haus genutzt.

Ich verpflichte mich, keinen Brauchwasseranschluss im Haus eigenhändig herzustellen, sondern werde dies nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung unter Beachtung der DIN 1988 durch einen anerkannten Handwerker ausführen lassen.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller

Die oben genannte Zisterne wurde am _____ besichtigt und anerkannt.

Bemerkungen:

Ort / Datum

Unterschrift technischer Leiter

Richtlinien zum Bau von Zisternen (Regenwassernutzung)

1. Eine Verbindung der öffentlichen Wasserversorgung mit den Zisternen darf nicht erfolgen (DIN 1988, Teil 4). Das in die Zisternen eventuell eizuleitende Frischwasser aus dem öffentlichen Netz muss über einen Wasserzähler erfasst werden. Der Überlauf der Zisterne zum öffentlichen Kanalnetz muss gegen Rückstau gesichert werden (DIN 1986). Eine Sicherung gegen das Überfluten der Zisterne ist unbedingt einzubauen.
2. Für den Bau von Zisternen ausschließlich zu Gießzwecken sind keine weiteren Richtlinien zu beachten.
3. Wird das in Zisternen gesammelte Regenwasser zum Beispiel für das Waschen von Kfz, zur Toilettenspülung oder für die Waschmaschine verwendet, gelten folgende Regeln:
 - es darf keine Verbindung zwischen dem Regensystem und dem Trinkwassersystem vorhanden sein.
 - Die Leitungen der unterschiedlichen Versorgungssysteme (Regen- bzw. Trinkwasser) müssen farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein (DIN 2403: Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff).
 - Sollen bei Regenwassermangel Trinkwasser verwendet werden, so darf der Anschluss nur über einen freien Einlauf erfolgen. Rohrunterbrecher sind entsprechend der Empfehlung des Staatlichen Gesundheitsamtes und der Forderung des Medizinischen Landesuntersuchungsamtes nicht zugelassen.
 - In das Leitungssystem des Regenwassers ist ein zusätzlicher Wasserzähler einzubauen, damit das Regenwasser, das der Kanalisation zugeführt gemessen werden kann. Dieser Wasserzähler wird von Ihnen privat beschafft und unterliegt den Eichgesetzen.
 - Die Installationen sind von einem zugelassenen Installationsunternehmen auszuführen. Der Nachweis ist in schriftlicher Form zu erbringen, die Fertigstellung der Zisterne und der Regenwasseranlage ist durch das Installationsunternehmen anzuzeigen.
 - Die Gemeinde ist berechtigt, das Regenwasserleitungssystem auch nach Inbetriebnahme wiederholt zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, die die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung gefährden bzw. erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zu unterbrechen. Die Gemeinde wird die Regenwasseranlage jährlich überprüfen.

Anforderungen der DIN 1988:

Dachablaufwasser ist Nichttrinkwasser und nach DIN 1988 Teil 4 der Klasse 5 einzuordnen:

„Mit Gefährdung der Gesundheit durch Erreger übertragbarer Krankheiten“.

DIN 1988 Teil 4 legt für Verbindungen mit Nichttrinkwasseranlagen folgendes fest:

„Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Nichttrinkwasseranlagen ist nicht zulässig.“ Aufgrund der großen Gefahr für das Trinkwasser durch Nichttrinkwassersysteme ist nur eine mittelbare Verbindung über den freien Auslauf auf Dauer zulässig.

Der freie Auslauf für die Nachspeisung von Trinkwasser in Trockenzeiten kann in der Praxis durch ein Magnetventil mit einem Schwimmschalter ausgeführt werden, jedoch ist auch hier der Abstand für einen freien Auslauff unbedingt einzuhalten.

DIN 1988 legt im Anhang A zu Teil 8 fest, dass der freie Auslauf jährlich mindestens einmal zu inspizieren ist. Dabei ist der Sicherheitsabstand (Wasserstandeinstellung) des Einlaufventils und des Überlaufes bei voll geöffneten Einlauf zu überprüfen. Die Inspektion kann durch den Betreiber oder durch ein Installationsunternehmen vorgenommen werden.

Nach DIN 1988 Teil 4 darf auch unter ungünstigsten Umständen (zum Beispiel Versagen der Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitig Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. Es dem Grundstückbesitzer bekannt, dass das Rückdrücken oder Rückfließen von vorkeimten Wasser ins öffentliche Netz einen Strafbestand nach dem Bundesseuchengesetz darstellt. Der Grundstückseigentümer haftet für alle Gefahren aus seiner Regenwasseranlage.

Kennzeichnung von Regenwasseranlagen

Nach DIN 1988 Teil 2 sind Entnahmestellen für Nichttrinkwasser (das heißt auch für Regenwasseranlagen) mit den Worten „Kein Trinkwasser“ schriftlich oder bildlich (Verbotszeichen V5 nach DIN 4844 Teil 1) zu kennzeichnen.

Es wird empfohlen, die Entnahmestellen von Regenwasseranlagen an den Außenwänden von Gebäuden (Gartenventile) durch abnehmbare Drehgriffe gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern (Kindersicherung).

Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme müssen, soweit sich nicht erdverlegt sind farblich unterschiedlich gekennzeichnet werden.

Wir verweisen hierzu auf DIN 2403 über die Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff.